

An
die zuständigen Behörden sowie privaten
Kontrollstellen im Bereich der biologischen
Produktion

Mag. Agnes Muthsam
Sachbearbeiterin

agnes.muthsam@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644876
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.014.843

Biologische Produktion; Runderlass Rückwirkende Anerkennung eines Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums, Ergänzung

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz in Bezug auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des
Umstellungszeitraumes Folgendes mit:

Punkt II. **„Nicht gleichzeitige Umstellung - Rückwirkende Anerkennung von Flächen“** in
der Fassung des Erlasses vom 10.08.2015, GZ 75340/0008-II/B/13a/2015, wird geändert und
Punkt 3., **„Verfahren zur Inanspruchnahme“** um folgenden Absatz ergänzt:

*„Die Bearbeitung des schriftlichen Antrags auf rückwirkende Anerkennung erfolgt auf Basis der
übermittelten Unterlagen, die der Unternehmer seiner Kontrollstelle bzw. der zuständigen
Behörde gesandt hat. Die Ausstellung eines Zertifikats mit dem jeweiligen höheren Status der
Kultur der betroffenen Fläche erfolgt nur, wenn der Antrag zuvor genehmigt worden ist. Im Falle
der Genehmigung durch die Kontrollstelle erhält der Unternehmer ein Zertifikat, in dem die
Kultur mit dem entsprechenden höheren Status ausgewiesen ist, nur nach positiver Prüfung der
Voraussetzungen sowie positiv durchgeführter Vor-Ort-Kontrolle und falls der Genehmigung
nicht andere Gründe entgegenstehen (z.B. andere Fläche der gleichen Kultur in niedrigerem
Status). Erst dann kann die Ernte der betroffenen Fläche im jeweiligen höheren Status
vermarktet oder verfüttert werden.“*

Die Durchführung von Genehmigungsverfahren durch Kontrollstellen in Bezug auf Punkt II
Punkt 1 ist bis Ende 2020 zulässig.

Wien, 21. Jänner 2020
Für den Bundesminister:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen